



**Übersicht über die Zuständigkeiten  
zwischen Gemeinderat, den Ausschüssen und der Verwaltung  
aufgrund der Hauptsatzung der  
Stadt Weingarten vom 25.11.2024**

Hinweis: Die Übersicht ist nicht Bestandteil der Hauptsatzung selbst.

**Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse, Beziehungen zum Gemeinderat und der Verwaltung**

→ siehe § 5, 6, 7 und 9 der Hauptsatzung

**Verwaltungsausschuss**

→ siehe § 6 der Hauptsatzung

(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet insbesondere über die nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:

1. Personalthemen
2. Angelegenheiten der inneren Organisation der Verwaltung (Zentrale Dienste)
3. Digitalisierungs-, IT- und Prozessmanagementthemen
4. Aufgaben und Themen des Bürgerservice- und Ordnungswesens
5. Grundstücks- und sonstige Liegenschaftsangelegenheiten
6. Rechtsthemen
7. Angelegenheiten der Bürgerbeteiligung und Kommunikation
8. Integrationsthemen
9. Förderung von Sport, Vereinen und Bürgerschaftlichem Engagement
10. Städtepartnerschaften
11. Bildungsthemen,
12. Kinder-, Jugend-, Familien- und weitere soziale Angelegenheiten (z.B. Partnerschaftsthemen)
13. Themen der Kultur und des Tourismus
14. Haushalt- und sonstige Finanzthemen
15. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, des Rechnungs- und des Abgabewesens
16. Themen des Friedhofs- und Bestattungswesens
17. Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
18. Themen der Wirtschaftsförderung
19. Stadtmarketingangelegenheiten
20. Aufgaben und Themen des Rechnungsprüfungsamtes
21. Sonstige Angelegenheiten und weitere Themen, die nicht in der Zuständigkeit des Technischen Ausschusses liegen (siehe § 5 Abs.2)



Übersicht über die Zuständigkeiten zwischen  
Gemeinderat, den Ausschüssen und der  
Verwaltung

Große Kreisstadt Weingarten

**Technischer Ausschuss**

**→ siehe § 7 der Hauptsatzung**

(1) Der Technische Ausschuss entscheidet über nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:

1. Aufgaben der Stadtplanung
2. Angelegenheiten der Bauordnung – und des Baurechts
3. Tiefbau- und Straßenbauthemen
4. Aufgaben der Grünflächen und Parkanlagen
5. Angelegenheiten der Spielplätze
6. Themen des Gebäudemanagements
7. Angelegenheiten des Baubetriebshofs
8. Aufgaben der Verkehrsplanung und Mobilität
9. Klimaschutz- und Klimaanpassungsthemen
10. ÖPNV- Themen
11. Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes

Beträge in €

Gegenstand	Gemeinderat	Verwaltungs- ausschuss	Technischer Ausschuss	Oberbürgermeister
Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschl. Vergabe von Aufträgen	500.000,00	100.000,00 bis 500.000,00		bis 100.000,00
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie	250.000,00	50.000,00 bis 250.000,00		50.000,00
Verwendung der Deckungsreserve	100.000,00	20.000,00 bis 100.000,00		20.000,00
Veräußerung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände	100.000,00	20.000,00 bis 100.000,00		20.000,00
Entscheidung über Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, Streitwert:	ab 200.000,00	50.000,00 bis 200.000,00		bis 50.000,00
Abschluss von Vergleichen (ohne Nebenkosten)	ab 200.000,00	50.000,00 bis 200.000,00		bis 50.000,00
Die Zustimmung zur Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zur Vergabe von Lieferungen für Bauleistungen (VOB)	500.000,00	100.000,00 bis 500.000,00		bis 100.000,00
Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche	ab 25.000,00	(VA) 10.000,00 bis 25.000,00		bis 10.000,00
Stundung von Forderungen	ab 75.000,00	(VA) 25.000,00 bis 75.000,00		bis 25.000,00
Einmalige und laufende freiwillige Zuwendungen, soweit im Haushaltsplan besonders ausgewiesen	ab 20.000,00	(VA) 10.000,00 bis 20.000,00		bis 10.000,00


 Übersicht über die Zuständigkeiten zwischen  
 Gemeinderat, den Ausschüssen und der  
 Verwaltung

Große Kreisstadt Weingarten

Gegenstand	Gemeinderat	Verwaltungs- ausschuss	Technischer Ausschuss	Oberbürgermeister
Stellenbesetzungen von Beamten und von Beschäftigten	Wahl von Fachbereichsleitungen und Abteilungsleitungen nach einer persönlichen Vorstellung	Kann-Vorschrift für VA Wahl von Fachbereichsleitungen und Abteilungsleitungen nach einer persönlichen Vorstellung		ohne Abgrenzung aller Besoldungs- und Entgeltgruppen, außer die Wahl von Fachbereichsleitungen und Abteilungsleitungen nach einer persönlichen Vorstellung
Einmalige und laufende freiwillige Zuwendungen ohne Ausweisung im Haushalt	ab 10.000,00	(VA) 5.000,00 bis 10.000,00		bis 5.000,00
Beitritt zu Vereinen und Organisationen	ab 3.000,00	(VA) 1.000,00 bis 3.000,00		bis 1.000,00
Abschluss und Kündigung von Versicherungsverträgen, jährlicher Prämienaufwand	ab 10.000,00	(VA) 5.000,00 bis 10.000,00		bis 5.000,00
Pacht- und Mietverträge über Grundstücke bis zu einem jährlichen Pacht-, Miet- oder Erbbauzinswert im Einzelfall	ab 200.000,00	(VA) 50.000,00 bis 200.000,00		bis 50.000,00
Verträge über die Nutzung (Vermietung, Anmietung) von Nicht-Wohnungsgebäuden bis zu einer monatlichen Miet-/Pachthöhe (im Einzelfall)	500.000,00	(VA) 100.000,00 bis 500.000,00		bis 100.000,00
die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (im Einzelfall)	500.000,00	(VA) 100.000,00 bis 500.000,00		bis 100.000,00
der Abschluss von Wartungs- und Mietverträgen für technische Anlagen	ab 500.000,00	ab 100.000,00 bis 500.000,00		bis 100.000,00
Veräußerung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände	ab 100.000,00	ab 20.000,00 bis 100.000,00		bis 20.000,00
Entscheidung über den Verzicht auf bestehende Ersatzansprüche gegen Beschäftigte	ab 500.000,00	ab 100.000,00 bis 500.000,00		bis 100.000,00


 Übersicht über die Zuständigkeiten zwischen  
 Gemeinderat, den Ausschüssen und der  
 Verwaltung

Große Kreisstadt Weingarten

Gegenstand	Gemeinderat	Verwaltungs- ausschuss	Technischer Ausschuss	Oberbürgermeister
die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten für Umschuldungen, jeweils unter anschließender Information des Gemeinderats;	--		--	X
die Anlegung des städt. Geldvermögens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen	--		--	X
die Veräußerung von Holz- und Walderzeugnissen aus städtischen Wäldern ohne betragsmäßige Begrenzung	--		--	X
die Zustimmungserklärung bei der Veräußerung von Erbbaurechten bzw. Wohnungserbbaurechten, bei denen die Stadt Weingarten Eigentümer des Erbbaugrundstücks ist;	--		--	X
Ehrung von Beschäftigten und Beamten der Stadt;	--		--	X
die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen; ferner Vorschläge an Behörden und Organisationen über die ehrenamtliche Mitwirkung von Einwohnern, ausgenommen als Schöffen und Jugendschöffen;	--		--	X
die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;	--		--	X



Übersicht über die Zuständigkeiten zwischen  
Gemeinderat, den Ausschüssen und der  
Verwaltung

Große Kreisstadt Weingarten

Gegenstand	Gemeinderat	Verwaltungs- ausschuss	Technischer Ausschuss	Oberbürgermeister
die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in beschließenden und beratenden Ausschüssen, soweit die Zuziehung nicht durch den Gemeinderat selbst oder einen Ausschuss erfolgt;	--		--	X
die Festlegung der Wahlhelferentschädigung durch entsprechende Einzelverfügungen;	--		--	X
die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;	--		--	X
Erteilung von allg. Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten (Übertragung der Befugnis nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 GemO)	--		--	X
Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Stadt Weingarten	--		--	X
Spenden gemäß der DA 050.44 - Dienstanweisung zur Vorteilsannahme und zur Korruption bei der Stadt Weingarten in der jeweils gültigen Fassung	--		--	X
Gewährung außertariflicher Zulagen	--		--	X
die Gewährung von Vorschüssen an Beamte und Beschäftigte im Betrag von bis zu zwei Bruttomonatsbezügen	--		--	X


 Übersicht über die Zuständigkeiten zwischen  
 Gemeinderat, den Ausschüssen und der  
 Verwaltung

Große Kreisstadt Weingarten

Gegenstand	Gemeinderat	Verwaltungs- ausschuss	Technischer Ausschuss	Oberbürgermeister
die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)	--		--	<b>X</b>
die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. LBO	--		--	<b>X</b>
Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB	--		--	<b>X</b>
die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB	--		--	<b>X</b>
die Genehmigung einer Zweckentfremdung von Wohnraum, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Einleitung von Zwangsmaßnahmen	--		--	<b>X</b>

**Verwaltungsausschuss****→ siehe § 6 der Hauptsatzung**

(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet insbesondere über die nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:

1. Personalthemen
2. Angelegenheiten der inneren Organisation der Verwaltung (Zentrale Dienste)
3. Digitalisierungs-, IT- und Prozessmanagementthemen
4. Aufgaben und Themen des Bürgerservice- und Ordnungswesens
5. Grundstücks- und sonstige Liegenschaftsangelegenheiten
6. Rechtsthemen
7. Angelegenheiten der Bürgerbeteiligung und Kommunikation
8. Integrationsthemen
9. Förderung von Sport, Vereinen und Bürgerschaftlichem Engagement
10. Städtepartnerschaften
11. Bildungsthemen,
12. Kinder-, Jugend-, Familien- und weitere soziale Angelegenheiten (z.B. Partnerschaftsthemen)
13. Themen der Kultur und des Tourismus
14. Haushalt- und sonstige Finanzthemen
15. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, des Rechnungs- und des Abgabewesens
16. Themen des Friedhofs- und Bestattungswesens
17. Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
18. Themen der Wirtschaftsförderung
19. Stadtmarketingangelegenheiten
20. Aufgaben und Themen des Rechnungsprüfungsamtes
21. Sonstige Angelegenheiten und weitere Themen, die nicht in der Zuständigkeit des Technischen Ausschusses liegen (siehe § 5 Abs.2)

Innerhalb dieser Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungsausschuss ggf. im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen.

<b>Gegenstand</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>Oberbürgermeister</b>
Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche	ab 25.000,00	10.000,00 bis 25.000,00	bis 10.000,00
Stundung von Forderungen	ab 75.000,00	25.000,00 bis 75.000,00	bis 25.000,00
Einmalige freiwillige Zuwendungen, soweit im Haushaltsplan besonders ausgewiesen	ab 20.000,00	10.000,00 bis 20.000,00	bis 10.000,00
Einmalige freiwillige Zuwendungen ohne Ausweisung im Haushalt	ab 10.000,00	5.000,00 bis 10.000,00	bis 5.000,00
Beitritt zu Vereinen und Organisationen	ab 3.000,00	1.000,00 bis 3.000,00	bis 1.000,00
Abschluss und Kündigung von Versicherungsverträgen, jährlicher Prämienaufwand	ab 10.000,00	5.000,00 bis 10.000,00	bis 5.000,00



Übersicht über die Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, den Ausschüssen und der Verwaltung

Große Kreisstadt Weingarten

**Technischer Ausschuss**

**→ siehe § 7 der Hauptsatzung**

(2) Der Technische Ausschuss entscheidet über die nachgenannten themenbezogenen

Einzelangelegenheiten:

1. Aufgaben der Stadtplanung
2. Angelegenheiten der Bauordnung – und des Baurechts
3. Tiefbau- und Straßenbauthemen
4. Aufgaben der Grünflächen und Parkanlagen
5. Angelegenheiten der Spielplätze
6. Themen des Gebäudemanagements
7. Angelegenheiten des Baubetriebshofs
8. Aufgaben der Verkehrsplanung und Mobilität
9. Klimaschutz- und Klimaanpassungsthemen
10. ÖPNV- Themen
11. Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes

Innerhalb dieser Aufgabengebiete entscheidet der Technische Ausschuss ggf. im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen.